

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13

24837 Schleswig

10 A 142/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 22.07.2022.

Bezüglich der Rechtmäßigkeit von VIG-Anfragen über FragDenStaat verweise ich auf das Verfahren 10 A 15/22 (Foodwatch gegen den Kreis Ostfriesland) Ihrer Kammer.

Das gesamte Schreiben des Beklagten vom 22.07.2022 ist ein Konglomerat aus Halbwahrheiten, Falsch-
aussagen und grober Verkennung der Rechtslage. Nachfolgend gehe ich nur auf ausgewählte Punkte
seines Schreibens ein.

Die vom Beklagten vorgetragenen Zahlen zu meinen Anfrage sind nur *scheinbar* akkurat.

Statt 18 Anfragen waren es (Stand 14.07.2022) nur ca. 15 Anfragen über FragDenStaat. Davon hat der
Beklagte in **keinem** einzigen Fall die beantragten Informationen herausgegeben.

Genauer: Der Beklagte hat in überhaupt **keinem** einzigen Fall die beantragten Informationen herausgege-
ben, wenn Anfragen über FragDenStaat gestellt wurden. Auch dann nicht, wenn die Anfragen nicht von
mir gestellt wurden.

Statt 13 Anfragen als Privatperson waren es (Stand 14.07.2022) nur ca. 10 Anfragen. Hiervon hat der
Beklagte immerhin die erste beantwortet.

*Jede meiner privaten Anfragen bezieht sich auf eine abgelehnte Anfrage über FragDenStaat. Warum
zusätzliche private Anfragen beim Beklagten erforderlich sind, klärt sich nachfolgend.*

Ebenso wird nachfolgend die Notwendigkeit der sonstigen (ebenfalls vom Beklagten unkorrekt angege-
benen Anzahl) Widersprüche, IZG-SH-Anfragen, DSGVO-Anfragen etc. deutlich.

Bei meiner Untätigkeitsklage handelt es sich um meine 7. Anfrage über FragDenStaat.

Die 6. Anfrage über FragDenStaat

Für die Dokumentation der generellen Verwaltungsuntätigkeit des Beklagten gehe ich zuerst eine Anfrage
zurück. Das war die letzte Anfrage für die der Beklagte einen Verwaltungsvorgang simulierte.

Die Anfrage kann unter <https://fragdenstaat.de/a/228769> eingesehen werden.

| Versanddatum | Kläger | Beklagter | Anmerkung | Anlage |
|--------------|---------------------------|---|---|--------|
| 23.09.2021 | Anfrage über FragDenStaat | | | 1 |
| 01.10.2021 | | | Pauschalantwort des Ministeriums, Weiterleitung an den Beklagten. | 2 |
| 14.10.2021 | | "Bescheid" des Beklag- ten mit Verweigerung der Auskünfte | Untätigkeit bzgl. der angekündigten Zusendung der Kontrolltermine. | 3 |

| Versanddatum | Kläger | Beklagter | Anmerkung | Anlage |
|--------------|--|---|--|--------|
| 23.10.2021 | Widerspruch per Fax | | Keine Reaktion des Beklagten. | 4 |
| 10.12.2021 | Nachfrage Bearbeitungsstand Widerspruch per Fax | | Keine Reaktion des Beklagten. | 5 |
| 23.12.2021 | Private Anfrage per Fax | | Keine Reaktion des Beklagten. Er ist diesbezüglich seit ca. 236 Tagen untätig. | 6 |
| 03.02.2022 | Nachfrage Kontrollberichte per Fax | | Keine Reaktion des Beklagten. | 7 |
| 03.03.2022 | DSGVO-Anfrage per Fax | | | 8 |
| 24.03.2022 | | Antwort auf DSGVO- Anfrage | Angeblich wurden die Daten fernmündlich weitergegeben, eine Dokumentation existiere nicht. Diese Antwort bezieht sich ausdrücklich auch auf die Folgefrage (meine 7. Anfrage). | 9 |
| 25.03.2022 | Nachfrage Bearbeitungsstand Widerspruch per Fax | | Keine Reaktion des Beklagten. | 10 |
| 25.04.2022 | Nachfrage Bearbeitungsstand Widerspruch per Fax | | Keine Reaktion des Beklagten. | 11 |
| 18.05.2022 | | Eingangsbestätigung des Widerspruchs mit pauschaler Ankündigung einer Zurückweisung | Letztes Lebenszeichen des Beklagten zu dieser Anfrage. | 12 |
| 15.08.2022 | Nachfrage Bearbeitungsstand Widerspruch per Fax | | Der Beklagte ist jetzt seit ca. 297 Tagen untätig. Ein Widerspruchsbescheid existiert bis heute nicht. Die bei der Nachfrage angegebene Anzahl der Untätigkeitstage wurde nicht korrekt berechnet. | 13 |

Die zahlreichen Nachfragen zum Bearbeitungsstand des Widerspruches hat ausschließlich der Beklagte zu verantworten: Keine Eingangsbestätigung, keine Bearbeitung, keine sonstige Reaktion.

Die Verantwortung für diese unnötigen Korrespondenzen meinerseits liegt offensichtlich beim Beklagten.

Die nicht durchgeführte Dokumentation des Beklagten bzgl. der Weitergabe personenbezogener Daten ist nicht DSGVO-konform. Das DSGVO-widrige Verhalten des Beklagten wird jedoch noch gravierender. Hierzu habe ich das ULD (**U**abhängiges **L**andeszentrum für **D**atenschutz Schleswig-Holstein) angerufen (Details: siehe Folgeanfrage).

Auch Fragen des ULD sabotiert der Beklagte systematisch.

Die in seinem ablehnenden Bescheid angekündigten Kontrolltermine hat der Beklagte bis heute nicht zugesendet. Auch hier war er untätig.

Zusammenfassung der 6. Anfrage über FragDenStaat

Der Beklagte zeigt eine grobe Verkennung der Rechtslage, indem er rechtswidrig Auskünfte nach dem VIG verweigert. Unabhängig von den unreflektiert kopierten "Bescheiden" seines vorgesetzten Ministeriums hätte er die Rechtswidrigkeit seines Handels erkennen und abstellen müssen.

Der Beklagte zeigt zudem mangelnden Respekt vor den Handreichungen seines vorgesetzten Ministeriums. Obwohl die "Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit privaten VIG-Abfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen" (Anlage 14) eindeutig regelt, dass **privat gestellten Anträgen vollumfänglich stattzugeben ist**, also insbesondere im Falle von Beanstandungen die entsprechenden Kontrollberichte herausgegeben werden müssen, verweigert der Beklagte dies durch Untätigkeit.

Durch angeblich alternativlose Anwendung der Ablehnungen, aber selektive Verweigerung von Auskünften auf private Anfragen dokumentiert er unzweifelhaft seine systematische Auskunftsverweigerungshaltung.

Der Beklagte dokumentiert des weiteren die Weitergabe personenbezogener Daten nicht DSGVO-konform. Hierbei ist es unerheblich ob Antragsteller der Weitergabe im Rahmen ihres Antrages

zugestimmt haben, **wenn der Betrieb sie explizit anfragt**. Warum der Beklagte das nicht verstehen kann oder will, ist nicht ersichtlich.

Die (undokumentierte) Weitergabe personenbezogener Daten an den angefragten Betrieb ist m. E. ohnehin im Rahmen des vom Beklagten **simulierten** Verwaltungsaktes unzulässig. Da er zu keinem Zeitpunkt vorhatte, angefragte Informationen herauszugeben, ist die von ihm behauptete Drittbeteiligung angefragter Betriebe eine klare Fehlinterpretation der Rechtslage.

Die Verwendung einer rechtsfehlerhaften Vorlage ändert an diesem Sachverhalt nichts.

Die 7. Anfrage über FragDenStaat

Dies ist die Anfrage, auf die sich meine Untätigkeitsklage bezieht.

Die Anfrage ist unter <https://fragdenstaat.de/a/230833> öffentlich einsichtig.

| Versanddatum | Kläger | Beklagter | Anmerkung | Anlage |
|--------------|---|---------------------------|---|--------|
| 09.10.2011 | Anfrage über FragDenStaat | | Keine Reaktion des Beklagten. | 15 |
| 19.10.2021 | | | Pauschalantwort des Ministeriums, Weiterleitung an den Beklagten. Keine Reaktion des Beklagten. | 16 |
| 10.12.2021 | Nachfrage Kontrollberichte per E-Mail | | Keine Reaktion des Beklagten. | 17 |
| 19.01.2022 | Nachfrage Kontrollberichte per E-Mail | | Keine Reaktion des Beklagten. | 18 |
| 03.02.2022 | Nachfrage Kontrollberichte per E-Mail | | Keine Reaktion des Beklagten. | 19 |
| 04.02.2022 | Nachfrage Kontrollberichte per Fax | | Keine Reaktion des Beklagten. | 20 |
| 10.03.2022 | Private Anfrage per Fax | | Keine Reaktion des Beklagten. Er ist diesbezüglich seit ca. 159 Tagen untätig. | 21 |
| 16.03.2022 | DSGVO-Anfrage per Fax | | | 22 |
| 17.03.2022 | Frage zu Gerichtszuständigkeit bei Untätigkeitsklagen | | Keine Reaktion des Beklagten. | 23 |
| 24.03.2022 | | Antwort auf DSGVO-Anfrage | Angeblich wurden die Daten fernmündlich weitergegeben, eine Dokumentation existiere nicht. | 24 |
| 04.04.2022 | Rückfrage zu DSGVO-Antwort per Fax | | Keine Reaktion des Beklagten. Er ist diesbezüglich seit ca. 134 Tagen untätig. | 25 |
| 18.05.2022 | Untätigkeitsklage | | Hier endet vorerst die Dokumentation der Untätigkeit des Beklagten. | - |

Auch bei dieser Anfrage liegt die Verantwortung für die überwiegende Anzahl der Korrespondenzen meinerseits beim Beklagten.

Zusammenfassung der 7. Anfrage über FragDenStaat

Der Beklagte zeigt erneut eine grobe Verkennung der Rechtslage. Bei dieser Anfrage verweigert er nicht einmal rechtswidrig Auskünfte nach dem VIG. Er entscheidet sich ermessensfehlerhaft für Untätigkeit.

Auch hier zeigt der Beklagte mangelnden Respekt vor den Handreichungen seines vorgesetzten Ministeriums.

Der Beklagte gibt zudem nach eigener Auskunft personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage an den angefragten Betrieb weiter. Dabei existiert durch seine Untätigkeit kein Verwaltungsvorgang, aufgrund dessen er personenbezogene Daten hätte weitergeben dürfen.

Hierzu wiederhole ich: Die (undokumentierte) Weitergabe personenbezogener Daten an den angefragten Betrieb ist m. E. ohnehin im Rahmen des vom Beklagten **simulierten** Verwaltungsaktes unzulässig.

Ich bitte den beigeladenen Betrieb um Information darüber, ob der Beklagte ihm tatsächlich meine personenbezogenen Daten übermittelt hat und wann, sowie warum das ggf. erfolgte. Dies soll zur Klärung beitragen, ob der Beklagte mich bei seiner DSGVO-Auskunft belogen hat.

Anhang 26 dokumentiert meine Anrufung des ULD zu diesem Umgang mit personenbezogenen Daten beim Beklagten.

Was der Beklagte sonst anführt

Aber der Kläger wohnt ja wo ganz anders

Ein Argument, dass schon von vielen anderen auskunftsresistenten Behörden vorgebracht wurde. Was und ob ich etwas im Landkreis des Beklagten zu schaffen habe, geht den Beklagten nichts an. Zumal er mit personenbezogenen Daten nicht rechtskonform umgeht.

Nicht am Behördenstandort wohnhafte Konsumenten würden mit dieser Argumentation von Verbraucherinformationen ausgeschlossen. § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG normiert jedoch ein "Jedermannsrecht". Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu geurteilt, dass dieses sogar Personen zusteht, die sich in Sicherheitsverwahrung befinden (Urteil vom 29.08.2019 - BVerwG 7 C 29.17).

Touristinnen? Reisende? Konsumentinnen? Wochenendbesucher? Diese und viele weitere Personengruppen würden mit diesem Scheinargument so rechtswidrig wie willkürlich vom VIG-Auskunftsrecht ausgeschlossen werden.

Mißbrauch und Vielzahl von Anfragen

Dass der Beklagte untätig ist, wurde hinlänglich dokumentiert. Die vom Beklagten angeführte Vielzahl von Anfragen hat er alleinig durch seine Untätigkeit zu verantworten.

Der Beklagte formuliert zutreffend: "Gem. § 1 VIG sollen Verbraucherinnen freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen erhalten, um den Markt transparenter zu gestalten und der Schutz der Verbraucherinnen verbessert wird."

Leider schränkt er dieses Recht durch seine folgenden Ausführungen unrechtmäßig ein: "Diesen Sinn und Zweck verfolgt der Kläger gerade nicht. Vielmehr ist anhand der Anzahl der Anfragen und der willkürlich rausgegriffenen Themenbereiche, auf die sich seine Anfragen dann beziehen, anzunehmen, dass der Kläger andere Ziele verfolgt und somit um ein missbräuchliches Verhalten vorliegt weshalb ein zureichender Grund des Beklagten für das Nichttätigwerden vorliegt."

Auf welche willkürlich rausgegriffenen Themenbereiche bezieht sich der Beklagte hier? VIG-Anfragen? DSGVO-Anfragen? IZG-SH-Anfragen? Was davon ist nach Auffassung des Beklagten fälschlich willkürlich? Warum?

Welche Ziele verfolgt der Kläger?

Wie lauten die eindeutigen Hinweise auf die Motivationslage des Antragstellers?

Verfolgte Ziele

Die rechts- bzw. ermessensfehlerhafte Beurteilung meiner Anfragen sowie die grobe Verkennung der Rechtslage durch den Beklagten sind keine Ziele, sondern Beifang. Beifang, der auf der zivilrechtlich wichtigen Plattform FragDenStaat öffentlich dokumentiert wird. Auch, um die systematische Untätigkeit des Beklagten zu dokumentieren.

Dass dem Beklagten bei 16 (Stand 18.08.2022) von mir gestellten VIG-Anfragen per FragDenStaat über einen Zeitraum von 13 Monaten angeblich sein normales Tagesgeschäft nicht mehr möglich ist, ist als Schutzbehauptung zu werten.

Der Beklagte hat pro *abgelehnten* VIG-Bescheid sicherlich nicht mehr als 15 Minuten Aufwand.

Die Arbeitskraft der informationspflichtigen Stelle zu binden setzt zudem voraus, dass die informationspflichtige Stelle tätig ist. Das ist hier nachweislich nicht der Fall. Die darauf basierende Argumentationen sind also unzutreffend.

Bezüglich des Verwaltungsaufwandes bei *rechtskonformer* Informationsgewährung verweise ich auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG14 K153/20):

"Vor dem Hintergrund, dass nach dem Verbraucherinformationsgesetz ein Rechtsanspruch auf Erteilung der dort genannten Informationen besteht, trifft die betroffenen Behörden auch eine Obliegenheit, hierfür zeitliche Kapazitäten und interne Strukturen zu schaffen."

Der Kläger hat keinen Anspruch

Der Beklagte ignoriert zu Lasten von VIG-Anfragestellenden die zahlreichen Gerichtsurteile, die ihn widerlegen. Dass er scheinbar keine Kenntnis von der Verhandlung des Verfahrens 10 A 15/22 (Foodwatch gegen den Kreis Ostfriesland) Kenntnis hat, lasse ich unkommentiert.

Die Herausgabe ist verfassungswidrig

Das hat der Beklagte *nicht* erörtert. Die Argumentation des Beklagten ist grob rechtsfehlerhaft. Das zeigen zahlreiche bundesweite Gerichtsurteile. Zuletzt hat sich das Verwaltungsgericht Schleswig hierzu geäußert (Verfahren 10 A 15/22; Foodwatch gegen den Kreis Ostfriesland).

Mit einem ein Blick auf die Webseite der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes Pankow von Berlin (<https://pankow.lebensmittel-kontrollergebnisse.de/>) hätte der Beklagte seine rechtsfehlerhaft Argumentation erkennen und korrigieren können. Dort werden – von der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes Pankow von Berlin, also von Amts wegen – bei Lebensmittelkontrollen beanstandete Mängel proaktiv veröffentlicht.

Bei seiner Argumentation gegen die Herausgabe von Kontrollberichten verkennt der Beklagte insbesondere, dass das VIG einen grundlegend anderen Anwendungsbereich als das LFGB definiert. Ich vermute, dass er Anfragsteller mit seiner falschen Argumentation bewusst irreführen möchte.

Explizite Bitte um Antwort in elektronischer Form

Der Beklagte behauptet tatsachenwidrig: "So wurde auch hier explizit [...] um eine 'Antwort in elektronischer Form (E-Mail)' gebeten."

Nein. Tatsächlich bat ich "Abweichend vom untenstehenden, vorgefertigten Text [...] um eine Antwort per Briefpost."

Automatische Veröffentlichung

Dass bei Informationsgewährung von Anträgen über FragDenStaat automatisch eine Veröffentlichung erfolgt ist falsch. Falsch wie in: Nicht korrekt, unzutreffend, tatsachenwidrig. Diese Behauptung bleibt auch mit Wiederholungen und Unterstreichungen falsch.

Davon abgesehen würde eine Veröffentlichung bei FragDenStaat nicht nur Transparenz schaffen, sondern den Beklagten sogar *entlasten*: Er müsste keine Mehrfachanfragen zu einzelnen Betrieben beantworten.

Zweck(e) des zivilrechtlichen Projektes FragDenStaat

Die vom Beklagten bemängelte Forderung nach einer Öffentlichmachung von Kontrollergebnissen ist legitim. Dass FragDenStaat nicht dem Zweck diene, eine bürgerfreundliche Möglichkeit für VIG-Anfragen zu bieten ist eine Verdrehung der Realität. Bereits im gleichen Ansatz widerspricht sich der Beklagte selbst: "Der einzige Zweck, den das Portal verfolgt, ist die Veröffentlichung sämtlicher Kontrollergebnisse im Internet."

Was die wohl bürgerfreundlichste Möglichkeit zur Erlangung von VIG-Informationen überhaupt ist: Die gewünschten Informationen stehen ganz ohne Anfrage zur Verfügung. Ohne permanentes Nachfragen, Klagen, ...

Das zivilrechtlichen Projekt FragDenStaat hat – neben der bürgerfreundlichen Möglichkeit VIG-Anfragen zu stellen – tatsächlich noch eine weitere wichtige Funktion: Es entlarvt Behörden, die wie der Beklagte rechtswidrig handeln und/oder untätig sind. Hierdurch wird Verwaltungshandeln bzw. -nichthandeln öffentlich und damit transparent.

Angebliche technische Probleme bei FragDenStaat

Einerseits behauptet der Beklagte unbelegt, dass die bei FragDenStaat gespeicherten Informationen nicht hinreichend vor Datendiebstahl und -missbrauch gesichert seien. Andererseits versendet er seine

ablehnenden Bescheide als Anhang per E-Mail an FragDenStaat, sofern nicht ausdrücklich die Beantwortung per Briefpost gewünscht wird.

Hier widersprechen sich Behauptung und Verwaltungspraxis des Beklagten.

Die angeblich nachweislichen, erheblichen Datenschutz- und Datensicherheitslücken belegt der Beklagte nicht. Auf eine entsprechende IZG-SH-Anfrage hierzu (<https://fragdenstaat.de/a/225843>) reagierte der Beklagte nicht. Auch hier ist er untätig.

Scheinbar exakte Zahlen und weitere Falschbehauptungen

Zum Abschluss möchte ich noch auf die scheinbar exakten Zahlen des Beklagten eingehen: Bei 1000 seit Januar 2019 in Schleswig-Holstein gestellten Topf-Secret-Anfragen gab es angeblich in 279 Fällen unerwünschte Offenlegungen personenbezogener Daten.

So äußert sich der Beklagte in seinen "Bescheiden" und seiner Klageerwiderung. Wegen dieser scheinbaren Zahlen stellte ich eine IZG-SH-Anfrage (<https://fragdenstaat.de/a/225633>).

Der Beklagte antwortet wie folgt: "In Bezug auf die aktuelle Rechtslage [...] ist es Ihnen bestimmt bekannt, dass es **keine unerwünschten Offenlegungen** gibt [...]."

Damit entlarvt der Beklagte seine Aussage zu "unerwünschten Offenlegungen" als falsch.

Die Behauptung von "279 Fällen unerwünschte Offenlegungen" wurde dementsprechend tatsachenwidrig aufgestellt.

Dass der Beklagte überhaupt auf eine IZG-SH-Anfrage geantwortet hat, ist eine seltene Ausnahme.

Bonusargumentation des Beklagten

"Die Datenschutzerklärung des Portals befand sich zum Zeitpunkt der Auswertung auf dem Stand des 14.01.2018 und enthielt infolge dessen keinerlei Hinweise auf die seit dem 25.05.2018 anzuwendende Datenschutzgrundverordnung. Damit wurden und werden sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller fehlerhaft für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufgeklärt."

Ich bitte den Beklagten um Erläuterung, warum FragDenStaat bereits am 14.01.2018 die erst **ab** dem 25.05.2018 anzuwendenden Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung geben sollte. Zumal der Beklagte selbst nicht einmal **2022** DSGVO-konform arbeitet.

Zusammenfassung

Der Beklagte missachtet nachweislich Handlungsanweisungen der vorgesetzten Behörde.

Der Beklagte missachtet nachweislich Landesgesetze.

Der Beklagte missachtet nachweislich Bundesgesetze.

Der Beklagte missachtet nachweislich EU-Gesetze.

Die vom Beklagten vorgebrachten Scheinargumente wurden in der Gesamtschau widerlegt. Es wurde zweifelsfrei nachgewiesen, dass der Beklagte in grober Verkennung der Rechtslage vorsätzlich untätig war.

Nach alledem ist der Klage vollumfänglich stattzugeben und dem Beklagten sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Mit freundlichen Grüßen,

